- 51. Kann ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 1 bes Gesets gegen ben unlauteren Wettbewerb darin gefunden werden, daß das Ergebnis fremder Arbeit durch Herstellung und Vertrieb von Waren ausgenutt wird, die mit den älteren Erzeugnissen des anderen verwechselt werden können?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1925 i. S. K. (KL) w. B. u. Gen. (Bekl.). I 103/24.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin ist die Schöpserin und Herstellerin der "Käthe Kruse-Puppen". Die Beklagte B. hat eine größere Anzahl "Künstlerpuppen" hergestellt und durch die Beklagte W. vertreiben lassen. Die Klägerin behauptet, diese Puppen seien minderwertige, auf Täuschung berechnete Nachahmungen der ihrigen. Sie hat unter Berusung auf

bas Kunstschutzgesetz, auf § 826 BGB. und § 1 UBG. Klage mit bem Antrag erhoben, die Beklagten zur Unterlassung des weiteren Bertriebs der Puppen und zur Auskunfterteilung über Zahl und Preis der bisher vertriebenen Puppen zu verurteilen.

Das Landgericht entsprach dem Alagantrag auf Grund des Kunstschutzgeses. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Ersolg.

Grunbe:

Der Klaganspruch ist aus dem Rechtsgrunde des unsauteren Wettbewerbs jedenfalls begründet (Ges. vom 7. Juni 1909 § 1).

Die Köthe Kruse-Puppen werden von der Klägerin sämtlich in gleicher Größe und Gestalt (43 cm lang) aus wasserbichtem Nessel hergestellt. Der Kopf, nach dem Flamingosopse gebildet, wird nach einer und derselben Preßsorm gesertigt. Durch Bearbeitung besonders beim Stopfen (mit Holzwolle), dann durch Bemalung (Gesichts- und Haarsarbe), schließlich durch eine auf die Bemalung abgestimmte Kleidung mit mannigsaltigen Trachten nach dem Beispiele menschlicher Betleidungen verschiedener Zeiten, Lebensalter, deutscher und fremder Bösser und Stämme, ergeben sich Unterschiede.

Auch die Beklagte B. macht Stoffpuppen. Auch sie versieht beren Rumps mit dem gleichen nach einheitlicher Form ausgesührten Kopse, der durch Bemalung kennzeichnende Verschiedenheiten empfängt. Auch sie stattet ihre Puppen mit mannigsaltigen Trachten aus, die sich nach Alter, Geschlecht, Volk, Stamm und Landschaft unterschiedslich bestimmen. Nur fertigt sie nicht, wie die Klägerin, eine, sondern vier Größen an, je um etliche Zentimeter Länge unterschieden und in den sonstigen Maßen dem Längenunterschied angepaßt.

Wohl find in Einzelheiten, wie sich schon aus diesen Andeutungen ergibt, mancherlei Unterschiede zwischen den Puppen der Rlägerin und denen der Beklagten B. vorhanden; zum Teil, wie das Berufungsgericht hervorhebt, starke, z. B. in der Kopfsorm. Die Puppen der Beklagten B., billiger hergestellt, sind weniger sorgsam ausgeführt; wer besonnen vergleicht oder die Käthe Kruse-Puppen schon genaukennt, wird auch verschiedenen Gesichtsausdruck bemerken. Aber nach dem Gesamteindrucke besteht eine solche Ühnlichkeit, daß der nicht besonders begabte, geschulte oder durch warnenden Hinweis vorbereitete Beschauer, zumal der nach solchen Gegenständen sich umschauende

Durchschnittskäuser, die B.-Puppen für eine Spielart der Käthe Kruse-Puppen halten wird. Zu diesem Eindrucke trägt viel bei, daß die Puppen beider Parteien gewisse massige Formen, stämmige Glieder, volles Gesicht, gesunde Farbe ausweisen; das Haar ist durch Bemalung angedeutet; Nase, Mund und Ohren sind in gleicher Art ausgesührt; der vordere Teil des Kopses ist aus härterem, der hintere Teil aus weicherem Stoffe verfertigt. Gleiche oder doch sehr ähnliche Trachten verstärken die Gesahr, daß die B.schen Puppen mit den Kruseschen verwechselt werden.

Die Käthe Kruse-Puppen sind das ältere Erzeugnis. B.-Puppen sind erst später hergestellt worden und auf den Markt gekommen. Bei biefer Lage ber Dinge würde fich bie Beklagte B., und mit ihr die Beklagte B., welche die Buppen vertreibt, im geschäftlichen Berkehr zu Zwecken bes Wettbewerbs bie Gebanken, die Arbeit und das mit Muhe und Roften errungene Arbeitsergebnis ber Rlägerin zunute machen, wenn fie bie B.fchen Buppen herftellten und vertrieben, obwohl fie mit ben bekannten, funftlerischen Ruf geniegen. ben Rathe Kruse-Buppen verwechselt werden können. Dies wideriprache bem Anftandsgefühl ber billig und gerecht Denkenden, ben Forberungen bes redlichen Berkehrs, und verftieße also gegen bie guten Sitten (AG3. Bb. 73 S. 294, Bb. 77 S. 431, Bb. 79 S. 415. Bb. 88 S. 183. Bb. 92 S. 111; JW. 1913 S. 1406 Nr. 7; Leipz. Bifchr. Bb. 10 G. 742 Rr. 16; Rofenthal, Wettbewerbsgefes 5. Aufl. Anm. 49fig. ju § 1; Ofterrieth in Gewerbl. Rechtsichut 1917 S. 194; Kohler ebenda 1919 S. 1flg.). Db die Beklagten sich bewußt gewesen sind, daß ihr Gebaren im Bertehr zu Täuschungen führen könne, ist gleichgültig und braucht beshalb nicht festgestellt zu werben (RG. II 31/20 vom 4. Juni 1920 in Gruch. Beitr. Bb. 64 S. 731). Schon bas, was aus bem unstreitigen Sachverhältnis in Berbindung mit ben vorgelegten Puppen und Bildverzeichnissen erhellt, vollendet den Tatbestand unlauteren Wettbewerbs im Sinne der allgemeinen Vorschrift bes § 1 UWG. Wenn bas Berufungsgericht fagt, baß biefer rechtliche Gesichtspunkt ausscheibe, so geht es bavon aus, bag "teine unzuläffige Rachahmung ber einzelnen Erzeugniffe ber Klägerin vorliege und Kunfischut für einen Typus nicht auf bem Umweg über das Wettbewerbsgesetz eingeführt werden könne". Doch hat es ungeprüft gelassen, ob nicht durch sittenwidrige Ausnutzung

frember Arbeitsergebnisse — ganz abgesehen davon, ob ben Puppen ber Klägerin Kunstwerkschutz gebühre — der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs (§ 1 UWG.) gegeben sei. Das ist der Fall.

Mit Recht hat also das Landgericht die Beklagten dem Klagantrag entsprechend nach § 1 UWG. zur Unterlassung (insoweit als Gesamtschuldner) und zur Auskunft über den Vertrieb der Puppen verurteilt.

Da die Klägerin aus dem Rechtsgrunde des unlauteren Wettbewerds völlig obsiegt, kann dahingestellt bleiben, ob ihr auch Kunstschutz nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907 zuzubilligen ist.